

Beck-Ratgeber

Forderungen erfolgreich einziehen

So kommen Sie zu Ihrem Geld

von
Dr. Kerstin Diercks-Harms

1. Auflage

Forderungen erfolgreich einziehen – Diercks-Harms

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Allgemeines



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 406 63185 6

einander aufgehoben", also geteilt werden, und jede Seite die eigenen Rechtsanwaltsgebühren trägt, erhält der Kläger noch die Hälfte der verbleibenden Gerichtsgebühr vom Beklagten erstattet. Letztendlich hätte er dann 109,50 EUR Gerichtsgebühren gezahlt. (Bei anwaltlicher Vertretung ist indes zu berücksichtigen, dass bei einem Vergleich zusätzlich eine Einigungsgebühr anfällt).

12. Gebühren

Die Gebühren des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin bemessen sich bei einem Prozess nach zwei Faktoren: Zum einen nach dem zugrundeliegenden Gegenstandswert der Klage, zum anderen nach der Anzahl der zu entrichtenden Anwaltsgebühren.

a) Gegenstandswert. Die Klage hat, wie eben dargestellt, einen bestimmten Streitwert, nach welchem sich die Gerichtskosten berechnen. Die Rechtsanwaltsgebühren bestimmen sich dann ebenfalls nach dieser Wertgröße (hier dem sog. Gegenstandswert). Die **Höhe der Rechtsanwaltsgebühren** ist aus einer weiteren Tabelle (Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 GKG) zu entnehmen, aus der sich ablesen lässt, wie hoch eine einfache Gebühr ist:

Streitwert bis EUR	Gebühr in EUR
300	25
600	45
900	65
1.200	85
1.500	105
2.000	133
2.500	161
3.000	189
3.500	217
4.000	245
4.500	273
5.000	301
6.000	338
7.000	375
8.000	412

Streitwert bis EUR	Gebühr in EUR
9.000	449
10.000	486
13.000	526
16.000	566
19.000	606
22.000	646
25.000	686
30.000	758
35.000	830
40.000	902
45.000	974
50.000	1.046
65.000	1.123
80.000	1.200
95.000	1.277
110.000	1.354
125.000	1.431
140.000	1.508
155.000	1.585
170.000	1.662
185.000	1.739
200.000	1.816
230.000	1.934
260.000	2.052
290.000	2.170
320.000	2.288
350.000	2.406
380.000	2.524
410.000	2.642

Streitwert bis EUR	Gebühr in EUR
440.000	2.760
470.000	2.878
500.000	2.996

Hinweis:

Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin hat vor dem Abschluss des Rechtsanwaltsvertrages darauf hinzuweisen, dass er/sie die Gebühren nach dem Gegenstandswert abrechnen wird – geschieht dies nicht, steht dem Mandanten möglicherweise ein Schadensersatzanspruch hinsichtlich der Gebühren wegen unterbliebener Aufklärung zu.



b) Anzahl der zu entrichtenden Anwaltsgebühren. Die Anzahl, also der Faktor der Vergütung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin bestimmt sich nach dem Vergütungsverzeichnis, Anlage 1 zum RVG.

Grundsätzlich kann der Anwalt/die Anwältin für die Vertretung im Prozess drei Gebühren erstattet verlangen:

- Die Verfahrensgebühr für das Betreiben des gerichtlichen Verfahrens ist zu entrichten, Faktor: 1,3.
- Außerdem entsteht die Terminsgebühr für das Wahrnehmen des Gerichtstermins, Faktor 1,2.
- Falls der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin am Abschluss eines Vergleiches mitgewirkt hat, durch den der Streit beigelegt worden ist, entsteht eine sog. Einigungsgebühr, Faktor 1,0.

Berechnungsbeispiel:

Der Gegenstandswert beträgt: 798 EUR.

Der Streitwert bemisst sich nach der Tabelle, also aus der Stufe „bis 900 EUR“.

Eine einfache Gebühr beträgt danach 65 EUR.

Wenn der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin das Gerichtsverfahren betrieben und den Termin wahrgenommen hat, ohne einen Vergleich abzuschließen, wird sich die entsprechende Gebührenforderung dergestalt bemessen:

Verfahrensgebühr: 1,3 = 84,50 EUR

Terminsgebühr: 1,2 = 78,00 EUR

Kostenpauschale: = 20,00 EUR

(20 % der Gebühren –
höchstens 20 EUR)

Zwischensummen: 182,50 EUR

Umsatzsteuer: 34,68 EUR

Insgesamt: 217,18 EUR



Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin kann darauf einen angemessenen Vorschuss verlangen.

c) Prozesskostenrisiko. Von besonderem Interesse dürfte – soweit keine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen worden ist – das Kostenrisiko eines Prozesses sein. Hierbei spielt Folgendes eine Rolle:

Grundsätzlich muss in Erwägung gezogen werden, dass das Gerichtsverfahren – bei einem berufungsfähigen Streitwert von über 600 EUR – zwei Instanzen durchläuft. Unterliegt eine Partei am Schluss ganz, werden gewöhnlich die Kosten des gesamten Rechtsstreits der unterliegenden Partei auferlegt. Das bedeutet, dass diese Partei sämtliche entstandenen Rechtsanwaltsgebühren, Gerichtskosten und sonstig angefallene Auslagen zu tragen hat. Also muss das Kostenrisiko für zwei Instanzen einkalkuliert werden.

Für den Kostenanfall der ersten Instanz sind neben den oben dargestellten Gerichtskosten und Gebühren des eigenen Rechtsanwalts/der eigenen Rechtsanwältin für den Fall des Unterliegens auch die Gebühren des gegnerischen Anwalts/der Anwältin einzukalkulieren. Also wären im Beispielsfall zweimal 217,18 EUR zu veranschlagen. Hinzu kommen die dreifachen Gerichtsgebühren von 45 EUR, also 135 EUR. Somit errechnenden sich erstinstanzlich 569,36 EUR.

Hinzukommen können ferner Auslagen für Zeugen oder, wenn das Einholen eines (teuren) Sachverständigengutachtens erforderlich sein sollte, dessen Gebühren und Auslagen.

Obendrein ist es möglich, dass zwar die erste Instanz gewonnen wird, die Gegenseite aber ein Rechtsmittel einlegt und in zweiter Instanz gewinnt. Die Gerichtskosten in der zweiten Instanz werden mit einem Faktor von 4,0 errechnet. Sie würden also viermal 45 EUR, gesamt 180 EUR betragen.

Die Rechtsanwaltsgebühren in der zweiten Instanz machen für die Verfahrensführung das 1,6 fache und für die Terminswahrnehmung das 1,2 fache aus, so dass sich die Gebühren allein eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin auf einen Zahlenwert von 2,8 belaufen. Zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer ergeben sich pro anwaltlicher Rechnung 240,38 EUR.

Die Gerichtskosten für die Berufung/Beschwerde und die zweifachen Anwaltsgebühren belaufen sich folglich auf wenigstens 660,76 EUR (ohne zusätzliche Auslagen für Zeugen usw.).

Beispiel:

Im vorhergehenden Beispielsfall würde sich also das Kostenrisiko eines Prozesses auf 569,36 EUR (erste Instanz) plus 660,76 EUR (zweite Instanz), total 1.230,12 EUR ermitteln.



Nach diesem dargestellten Schema lassen sich entsprechend Risiken von Zivilprozessen ermitteln. Im Übrigen kann man auch auf einen Prozesskostenrechner aus dem Internet zurückgreifen.

Bei kleineren Streitwerten kann demgemäß das Prozesskostenrisiko größer sein als das materielle Interesse am Verfahrensausgang. Bei höheren Streitwerten fallen die Kosten/Gebühren im Verhältnis zum Wert allerdings wesentlich ab. Die Kosten-/Gebührentabellen sind insoweit degressiv.

Tipp:

Besteht Unsicherheit, ob wegen des vorhandenen Prozesskostenrisikos überhaupt geklagt werden soll, bietet sich an, zunächst anwaltlichen Rat einzuholen, um die Erfolgsaussichten einer Klage zu klären. Die Erstberatung eines Verbrauchers kostet höchstens 190 EUR zuzüglich Umsatzsteuer. Gewerbetreibende sollten die Höhe der Beratungsgebühren vor dem anwaltlichen Beratungsgespräch vereinbaren. Im Übrigen ist rechtzeitig abzuwägen, ob sich der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung empfehlen könnte.



VI. Einstweiliger Rechtsschutz

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Gläubiger auch per Eilverfahren seine Ansprüche geltend machen oder zumindest sichern. Dafür stehen hauptsächlich der sog. Arrest und die einstweilige Verfügung als Verfahrensarten zur Verfügung. Insbesondere, weil es aber auch etliche vorrangige Spezialregelungen gibt, dürfte es regelmäßig ratsam sein, einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin zu beauftragen, wenn man im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vorgehen möchte.

1. Effektiver Rechtsschutz

Die Eilverfahren dienen einem effektiven Rechtsschutz. Maßgebend für die Auswahl der Verfahrensart ist das Begehren des Antragstel-

lers. Zwischen dem Arrest und der einstweiligen Verfügung ist wie folgt zu unterscheiden:

Der Arrest besteht bei Ansprüchen zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen:

- einer Geldforderung oder
- eines Anspruches, der in eine Geldforderung übergehen kann.

Im Gegensatz dazu steht die einstweilige Verfügung.

Anwendungsbereich der einstweiligen Verfügung:

- Sie richtet sich nicht auf die Sicherung von Geldforderungen, – sondern auf den Schutz von Individualleistungen (z. B. Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung).

Bei der Abgrenzungsschwierigkeit zum Arrest ist des Weiteren entscheidend, ob es dem Gläubiger vorrangig auf die Sicherung der Forderung (dann: Arrest) oder auf eine vorläufige Befriedigung (dann: einstweilige Verfügung) ankommt.

2. Arrest

Beim Arrest wird zwischen dem dinglichen und dem persönlichen Arrest unterschieden. Der dingliche Arrest richtet sich auf das Vermögen des Schuldners und der persönliche Arrest gegen den Schuldner selbst. Neben der eigentlichen Forderung selbst muss ein sog. Arrestgrund vorhanden sein.

Beim dinglichen Arrest in das Vermögen des Schuldners besteht ein Arrestgrund, wenn:

- zu besorgen ist, dass anderenfalls die Vollstreckung eines Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, z. B. bei auffälligen Vermögensveräußerungen des Schuldners oder bevorstehenden Einwirkungen Dritter oder
- das Urteil im Ausland vollstreckt werden müsste, außer wenn besondere Vollstreckungsübereinkommen bestehen.

Beim persönlichen Arrest gegen den Schuldner ist ein Arrestgrund nur gegeben, wenn kein anderes Sicherungsmittel, insbesondere der dingliche Arrest, vorhanden ist.

Das ist der Fall, wenn:

- der Schuldner sein Vermögen versteckt
- der Schuldner die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verweigert.

Kein Arrestgrund ist gegeben, wenn:

- die spätere Vollstreckung nur an der schlechten Vermögenslage des Schuldners scheitern würde
- der Gläubiger der Konkurrenz durch andere Gläubiger zuvorkommen will oder
- der Schuldner gar kein Vermögen hat.

Beispiel:

Herr Blank hatte einem Bekannten, der aus Norwegen stammt, vor etwa 13 Monaten mit schriftlichem Vertrag ein Darlehen über 10.000 EUR gegeben. Der Bekannte hatte sich verpflichtet, das Darlehen bis zum Ende des vergangenen Monats zurückzuzahlen, jedoch hat er nicht gezahlt. Der Mandant befürchtet nun den endgültigen Verlust des Geldes, falls nicht sofort etwas unternommen wird: Der Bekannte hatte unmittelbar nach der Überweisung des Geldes einen Jeep gekauft, jedoch Herrn Blank nicht, wie bei der Darlehenshingabe vereinbart, den Fahrzeugbrief zur Sicherheit übergeben. Jetzt hat der Bekannte – auch anderen Gläubigern gegenüber – angekündigt, nicht zahlen zu können und den Jeep weiterzuverkaufen.



Herr Blank könnte zwar klagen, aufgrund dessen offenkundigen Vermögensverfalls hätte Herr Blank bei einer späteren Zwangsvollstreckung aber kaum Aussicht darauf, die Forderung auch einzutreiben. Das Urteil in einem Hauptsacheverfahren käme also zu spät. Ein Arrest könnte sich daher anbieten, zumal Herr Blank die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung sichern will. Ein Arrestgrund muss gegeben sein. Dieser könnte darin liegen, dass das Urteil im Ausland vollstreckt werden müsste, ohne dass ein Vollstreckungsübereinkommen besteht. Mit Norwegen gibt es aber ein derartiges Abkommen. Ein dinglicher Arrest scheidet daher aus. Für einen persönlichen Arrest genügt die bloße Ausländereigenschaft nicht. Ebenso zweifelhaft ist, ob der Arrestgrund der Vollstreckungsvereitelung vorliegt. Herrn Blank sind die Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners und die Konkurrenz anderer Schuldner bekannt. Beides reicht für einen persönlichen Arrestgrund nicht aus. Einen Arrest kann Herr Blank letzten Endes nicht beantragen.

3. Einstweilige Verfügung

In diesem Eilverfahren kommt es, wie dargestellt, auf die Sicherung von Individualleistungen an.

Es wird unterschieden zwischen:

- der Sicherungsverfügung
- der Regelungsverfügung
- der Leistungsverfügung.

Die Maßnahme darf (außer bei der Leistungsverfügung):

- nicht zur Gläubigerbefriedigung führen

- nicht über den Hauptanspruch hinausgehen
- keine endgültige Vollziehung enthalten
- außerdem muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt sein.

a) Sicherungsverfügung. Die Sicherungsverfügung sichert einen Individualanspruch auf eine gegenständliche Leistung.

Ein Verfügungsanspruch ist z. B. vorhanden bei:

- einem Anspruch auf Herausgabe oder einem Leistungsanspruch
- der Änderung oder Übertragung von Rechten
- dem Anspruch auf Abgabe einer Willenserklärung oder
- dem Anspruch auf Unterlassung.

Der erforderliche Verfügungsgrund ist dann die objektive Besorgnis, dass die Anspruchsverwirklichung durch eine Zustandsänderung gefährdet ist.

Das ist der Fall, wenn eine der folgenden Situationen gegeben ist:

- das Veräußern oder Wegschaffen
- eine Belastung
- das Verarbeiten oder eine wesentliche Substanzveränderung
- einen bevorstehenden Eingriff in Rechte.

b) Regelungsverfügung. Die Regelungsverfügung klärt einstweilen ein streitiges Rechtsverhältnis.

Ein Verfügungsanspruch liegt vor; z. B. bei einem Streit über:

- das gemeinsame Nutzen von Miet- oder Pachtsachen
- gesellschaftsrechtliche Geschäftsführungsbefugnisse.

Der gesetzlich geforderte Verfügungsgrund liegt in der objektiven Notwendigkeit einer einstweiligen Regelung zur Wahrung des Rechtsfriedens, insbesondere zum Abwenden wesentlicher Nachteile oder zur Gewaltverhinderung.

c) Leistungsverfügung. Die Leistungsverfügung ermöglicht zur Existenzsicherung die – ausnahmsweise zulässige – vorläufige Anspruchsbefriedigung.

Der Verfügungsanspruch ist gegeben etwa bei:

- der Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter
- verbotener Eigenmacht
- in Wettbewerbssachen.

Verfügungsgrund ist hier die objektive Notwendigkeit vorläufiger Befriedigung zum Abwenden einer existenziellen Notlage, die das Verweisen auf spätere Ansprüche unzumutbar macht.